boldaner Areishlaft

Redakteur für den amtlichen Seil: Landrat zu W Gricheinungstag: Sonnabend. - Druck und

Gar ben nichtamit. Zeil : E. Brooft. mim Beriag : Goldaper Zeitung G. m. b S., Golbap.

St. 48

Sonnabend, den 28. Abbember 1925

83. Sabra.

Bekannimadung.

Das Kulturamt Gumbinnen befindet sich ab 9 d. Mts. in dem alten Regierungsgebäude, Friedrich Wil helm Plats, Zimmer 149, 150 und 151.

Goldap, den 7. November 1925 Der Borfihende des Kreisausschuffes.

Wegen der jest herrichenden Maul und Klauen feuche wird der Auftrieb von Riauenvieh anf den am 14. Dezember 1925 in Goldap natifiadenden Riehmarkt verboten. Der Bierdemarkt findet ft.tt.

Goldap, den 21. November 1925. Der Candral.

Der Amtsbote Wilhelm Jeschenowski aus Roche bude ift zum Bollziehungsbeamten für den Umtsb gie-Forftrevier Rothebude ernannt und non mir als folcher durch Berfügung vom 9. November 1925 Rr. 8493 A in feinem neuen Umte bestätigt.

Goldap, den 9. November 1925.

Der Candraf.

Berner.

Eine Firma Oskar Hardvendel in Ropenhagen pre it Lose der Dinischen Kolonial Klaff nlutterie an. Es wird darauf hingewiesen, daß die Abnehmer von Losen auß rpreußischer Lotterien sich nach § 1 des Gesetzes vom : 9. August 1904 strafbar machen.

Boldap, den 12. November 1925. Der Candrat.

Berner.

Der Ziegenbock Simon, weiß, bei dem Maschiniften Herrn Skibba in Goldap (Städtisches Wasserwerk) ist angekoct und zum Decken fremder Ziegen zugelaffen. Den Magistrat ersuche ich, vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 2. November 1925. Der Candrat.

Satung. (Auszug). ber Waffergenoffenschaft Raszemeken in Raszemeken, im Rreise Goldap.

Die Genoffenschaft führt ben Ramen : Waffeigenoffenschaft Raszemeken" und hat ihren Gig in Raszemeken \$ 2

Die Genoffenschaft bezwekt nach dem allgemeinen Plane des Wiesenbaumeisters Harbrücker vom 12. 2

1925 die Entwäfferung und Bemäfferung von Grund. frücken und die Unterhaltung von Entwäfferungs. und Bewässerungsanlagen.

Der Blan befteht aus :

1) einem Erläuteru..gsberichte nebft 2 Rarten,

2) einem Roftenanschlage,

3) einem Bergeichnisse der an der Genoffenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Gientumer.

Der beglaubigte Blan ift bei der Auffichtsbeborde der Genoffenschaft niederzulegen Beglaubigte Abschrift des Blanes erhalt ber Borfteber ber Genoffenschaft; er hat fie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten. § 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen

Beitraaspflichtigen Genoffen.

Das Stimmverhältnis richtet fich nach dem Verhältnis ber Teilnahme an ben Benoffenschaftslaften in ber Weise, daß für je angefangene 10 RM jährlichen Bei-trag ein Stimme gerichnet wird Maggebend ift die sulegt aufgestellte und ausgeleg e Beitragslifte (§ 14). Golange eine Beitragslifte noch nicht aufgestellt ift, richtet fich das Stimmverhältnis nach der Fläche ber beteiligten beitragepflichtigen Grundftucke in ber Beife, daß für j des angefangene hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmlifte ift von dem Borftand gu entwerfen

und in ber Mitgliederversammlung auszulegen.

Beder Benoffe kann fein Stimmrecht durch einen andern mit schriftlicher Bollmacht verfehenen Genoffen ausüben.

Miteigentumer eines Grundstückes können ihr Stimm. recht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen fich nicht familiche Miteigentumer an ber Abftimmung, fo gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als ben Erklärungen der Erschienenen gustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechtes werd vertreten:

- 1. Beschäftsunfähige ober in der Geschäftsfähigkeit Beich ankte burch ihren gefeglichen Bertreter,
- 2. Chefrauen durch ihren Chemann und
- 3. juristische Bersonen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Bertreter.

§ 18.

Die Mitgliederversammlung beschließt über :

- 1.) die Bahl ber Borftandsmitglieder und ihrer Stellpertreter § 7):
- 2.) die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
- 3.) Die Festsetzung ber bem Borfteber, bem Genoffenschaftstechniker und bem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);